

D E K R E T

DES BISCHOFS VON CHUR ÜBER DIE FINANZVERWALTUNG DES BISTUMS

Gestützt auf die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (CIC) über allgemeine Dekrete und Instruktionen (cann. 29-34 CIC) und insbesondere auf die Anordnung von can. 1276 § 2 CIC erlässt der Bischof von Chur das nachfolgende

D E K R E T

ÜBER DIE FINANZVERWALTUNG DES BISTUMS CHUR

1. ORGANE DER DIÖZESANEN FINANZVERWALTUNG

Die Organe bzw. Instanzen für die diözesane Finanzverwaltung sind:

A. Die zuständigen kirchlichen Aemter und Institutionen

1.) Die einzelnen Verwaltungen:

- ~~a) die Kathedrale~~
- b) die Bischöfliche Mensa (Mensa Episcopalis)
- c) das Priesterseminar
- d) das Domkapitel
- e) die Bistumskasse

2.) Der Oekonom des Bistums

3.) Der Administrationsrat des Bistums

B. Die zuständigen kirchlich-staatlichen Hilfsorgane

1.) Die Finanzkommission des Bistums

2.) Die Revisionsstelle

II. RECHTE UND AUFGABEN DER ORGANE DER DIÖZESANEN FINANZVERWALTUNG

A. Die zuständigen kirchlichen Aemter und Institutionen

1.) Die einzelnen Verwaltungen

§ 1

Die Kathedrale, die Bischöfliche Mensa (Mensa Episcopalis) und das Priesterseminar besitzen als juristische Personen des kirchlichen Rechts auf Grund ihrer herkömmlichen Stellung eigene Rechtspersönlichkeit nach bisheriger rechtmässiger Uebung und unter Wahrung des ihnen eigenen Stiftungszweckes.

Dem Domkapitel ist die traditionelle rechtliche Sonderstellung innerhalb der diözesanen Finanzverwaltung auf Grund seiner Statuten gewährleistet.

Die durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden im Rahmen der bisherigen Gewohnheit geübte Aufsicht wird unter Beachtung des kirchlichen Selbstverständnisses durch dieses Dekret nicht berührt.

§ 2

Die einzelnen Verwaltungen haben unter Berücksichtigung der eigenen Leistungsfähigkeit sich gegenseitig zu günstigen Bedingungen finanziell auszuhelfen.

§ 3

Neben den Verwaltungen der ~~Kathedrale~~, der Bischöflichen Mensa (Mensa Episcopalis) und des Priesterseminars besteht die Bistumskasse, über die sämtliche Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden, die mit dem Bistum als solchem zusammenhängen; das betrifft namentlich:

a) Einnahmen:

1. Beiträge der Bistumskantone und des Fürstentums Liechtenstein;
2. Zuwendungen einzelner Verwaltungen;
3. Beiträge des Domkapitels an die Besoldung von Kapitelsmitgliedern, die in der Bistumsleitung tätig sind;
4. der Bistumsanteil aus dem Fastenopfer der Schweizer Katholiken und/oder ähnlicher Institutionen;
5. Sammlungsergebnisse (Kollekten) für allgemeine und besondere Aufgaben des Bistums, soweit sie ordnungsgemäss nicht den Verwaltungen direkt zugewiesen werden;
6. Vergabungen an das Bistum.

b) Ausgaben:

1. Personal-, Raum-, und Haushaltskosten des Ordinariates und Offizialates;
2. Zuwendungen an einzelne Verwaltungen;
3. Finanzierung und Mitfinanzierung allgemeiner und besonderer Aufgaben des Bistums sowie überdiözesaner Aufgaben im Rahmen des jeweils genehmigten Budgets.

§ 4

Die Bistumskasse verwaltet buchhalterisch zweckgebundene Kirchenopfer und Mess-Stipendien, welche von ihr zur ordnungsgemässen Weiterleitung entgegengenommen werden. Die einschlägigen Beträge werden in einem besonderen Konto im Anhang zur Rechnung der Bistumskasse aufgeführt. In der Zeit zwischen dem Inkasso und

der Weiterleitung anfallende Aktivzinsen verbleiben der Bistumskasse als Inkasso- bzw. Verwaltungsgebühr.

§ 5

Verwalter der Bistumskasse ist der Oekonom des Bistums. Ihm obliegen unter Wahrung der Rechte des Bischofs und des diözesanen Administrationsrates die Koordination der diözesanen Finanzverwaltung und die Zusammenarbeit mit den vom Bischof ernannten oder satzungsgemäss bestellten Verwaltern der Kathedrale, der Bischöflichen Mensa (Mensa Episcopalis), des Priesterseminars und des Domkapitels und mit dem diesen unterstellten Büropersonal.

2.) Der Oekonom des Bistums

§ 6

Unter Anerkennung des Selbstverwaltungsrechts einzelner Verwaltungen ernennt der Bischof nach Massgabe von can. 494 § 1 CIC den Oekonom des Bistums, und zwar nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des diözesanen Administrationsrates.

Die Amtszeit für den Oekonom des Bistums beträgt nach can. 494 § 2 CIC fünf Jahre und kann entsprechend verlängert werden.

§ 7

Der Oekonom des Bistums nimmt seine Aufgabe gemäss can. 494 §§ 3,4 CIC unter angemessener Wahrung des Selbstverwaltungsrechts einzelner Verwaltungen und unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse im Bistum wahr.

3.) Der Administrationsrat des Bistums

§ 8

1. Der Administrationsrat (Vermögensverwaltungsrat, Rat für wirtschaftliche Angelegenheiten) besteht aus fünf vom Bischof auf Grund von can. 492 § 1 CIC und unter Berücksichtigung von can. 492 § 3 CIC ernannten Mitgliedern, die gemäss can. 492 § 2 CIC für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt sind und nach Ablauf derselben entsprechend neu berufen werden können.
2. Den Vorsitz im Administrationsrat führt der aus dessen Mitgliedern vom Bischof ernannte und generell bevollmächtigte Präsident. Die unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitz getroffenen rechtmässigen Beschlüsse des Administrationsrates sind verbindlich.
3. Der Administrationsrat gibt sich eine vom Bischof zu genehmigende Geschäftsordnung und ist befugt, innerhalb seines Kreises spezielle Ausschüsse zu bilden und auch aussenstehende Fachleute beizuziehen. Er kann die Verwalter der einzelnen Verwaltungen und den Bistumsverwalter zu seinen Sitzungen beiziehen und ihnen beratende Stimme zuerkennen.

§ 9

1. Der Administrationsrat ist das Beratungsorgan des Bischofs in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten und handelt gemäss den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (can. 493 CIC etc.) sowie nach den Bestimmungen dieses Dekretes und entsprechend der eigenen Geschäftsordnung.

2. Der Administrationsrat ist gemäss can. 1277 CIC neben dem Konsultorenkollegium anzuhören, sofern Akte der Verwaltung bevorstehen, die an der Vermögenslage des Bistums gemessen von grösserer Bedeutung sind. Akte der ausserordentlichen Verwaltung (can. 1277 CIC) und der Veräusserung bzw. der Vermietung oder Verpachtung von Kirchengut (cann. 1292, 1297 CIC) bedürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Zustimmung und jener des Konsultorenkollegiums, wobei für die Akte der ausserordentlichen Verwaltung sowie der Veräusserung bzw. Vermietung oder Verpachtung von Kirchengut die einschlägigen Normen der Schweizerischen Bischofskonferenz zu beachten sind.
3. Dem Administrationsrat sind ferner die folgenden Aufgaben überbunden:
 - a) Er bestimmt den jährlichen Voranschlag für die einzelnen Verwaltungen des Bistums, wobei er unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und finanziellen Lage derselben die Finanzierung der Aufgaben bestmöglich zu koordinieren hat.
 - b) Er prüft die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungen und befindet über deren Leistungen oder Guthaben bezüglich der Bistumskasse.
 - c) Er vertritt das jährliche Budget und Rechnungsergebnis vor der Finanzkommission des Bistums.
 - d) Er beschliesst über die finanzielle Beteiligung des Bistums an der Mitfinanzierung spezieller diözesaner und überdiözesaner Aufgaben.
 - e) Er legt in Zusammenarbeit mit dem Oekonom die Grundzüge für die Koordination der diözesanen Finanzverwaltung fest und übt die Oberaufsicht über dieselbe aus.
 - f) Er erlässt und ändert im Einvernehmen mit dem Bischof die Dienst- und Gehaltsordnung der Bistumsleitung und nimmt die

Einreihung der einzelnen Amtsinhaber und Angestellten in die entsprechenden Lohngehaltsklassen vor.

- g) Er setzt die Anstellungsbedingungen für die Verwalter und Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungen fest und erlässt die entsprechenden Weisungen und Aufgabenkataloge.
- h) Er schliesst gemäss seiner Geschäftsordnung selber oder durch seine Beauftragten Verträge ab, welche die von ihm betreuten finanziellen Bereiche betreffen.
- i) Er übernimmt spezielle ihm vom Bischof im Bereich der diözesanen Finanzverwaltung übertragene Aufgaben.

B. Die zuständigen kirchlich-staatlichen Hilfsorgane

1.) Die Finanzkommission des Bistums

§ 10

Die Finanzkommission ist die Vertretung der zuständigen staatlichen oder staatskirchlichen bzw. staatskirchenrechtlichen Organe des römisch-katholischen Volksteils der Bistumskantone und des Fürstentums Liechtenstein gegenüber dem Bischof. Jeder Bistumsstand ordnet nach eigener Festlegung in die Finanzkommission einen Vertreter ab.

Die Finanzkommission ordnet ihre internen Angelegenheiten in einem mit Zustimmung des Bischofs von ihr erlassenen Statut.

§ 11

Die Finanzkommission berät und unterstützt den Bischof in der Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der die Bistumsleitung betreffenden Aufgaben. Sie sorgt für die entsprechenden jährlichen Beiträge der Kantone oder kantonalen Landeskirchen oder staatskirchenrechtlichen Einrichtungen und des Fürstentums Liechtenstein an die Bistumskasse.

§ 12

Der Finanzkommission steht die Befugnis zu, vom Voranschlag und von der Rechnung der Bistumskasse Kenntnis zu nehmen und sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die diözesane Finanzverwaltung informieren zu lassen.

2.) Die Revisionsstelle

§ 13

Der Bischof bestimmt nach Rücksprache mit dem Administrationsrat und der Finanzkommission des Bistums für die diözesane Finanzverwaltung eine Revisionsstelle bzw. fachkundige Revisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Diese hat/haben über die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungen dem Bischof und dem Administrationsrat einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten.

Für die in diesem Dekret nicht geregelten Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung im Bereich des Bistums Chur sind sinngemäss die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (Buch V

Kirchenvermögen) und die einschlägigen Partikularnormen der Schweizerischen Bischofskonferenz sowie sonstiges Partikularrecht anzuwenden.

Gegeben zu Chur am 12. September 1986



+ Johannes Vonderlinde,
Bischof v. Chur
H. Haas, *can. ep.*